

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	21 (1913)
Heft:	6
Artikel:	Aufruf zur eidgenössischen Volksabstimmung über die Revision des Art. 69 der Bundesverfassung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-546281

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für 200 Verwundete eingerichtet. Es wurde zudem für die Expedition ein hübsches türkisches Häuschen als Wohnstätte eingerichtet, wo sie eigenen Haushalt führt. Eine der Schwestern, unterstützt von einem serbischen Soldaten, übt dort ihre Kochkunst aus. Die Hauptfache aber: sie sind alle wohl und munter.

Und immer noch wird weitere Hülfe verlangt. Der serbische Oberfeldarzt hat durch den Schweizerkonsul Bögeli in Serbien noch weitere Schweizerärzte verlangt. Mit

dem Abklingen des Waffenlärmes hört das Elend natürlich nicht auf. Erst jetzt werden sich die Krankheiten häufen und auf die Zivilbevölkerung übergreifen, die infolge der Abberufung aller serbischen Sanitätsoffiziere an die Front von ärztlicher Hülfe beinahe entblößt ist. Zudem sind nach dem Waffenstillstand zahlreiche Rotkreuzgesellschaften wieder in die Heimat vereist. Um so willkommener werden unsere als durchaus tüchtig anerkannten Schweizer-Arzte sein.

Aufruf

zur eidgenössischen Volksabstimmung über die Revision des Art. 69 der Bundesverfassung.

Sonntag den 4. Mai 1913 findet die Volksabstimmung über die Revision von Art. 69 der Bundesverfassung statt, durch welche dem Bunde vermehrte Befugnisse zur Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten übertragen werden sollen. Während der jetzige Art. 69 der Bundesverfassung dem Bunde nur gestattet, „gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu treffen“, will der neue Art. 69 den Bund ermächtigen, „zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.“

Veranlassung zu dieser Revision geben vor allem die aus den verschiedensten Gegenden unseres Vaterlandes stammenden Wünsche, es möchte sich der Bund an dem seit einigen Jahren vielerorts entbrannten Kampf gegen die Tuberkulose ebenfalls beteiligen und durch einheitliche, zielbewußte Maßnahmen, sowie mit seinen reichern Mitteln die Bekämpfung derselben erfolgreicher gestalten, und auch da, wo bisher noch nichts zur Abwehr geschehen ist, eingreifen. Ihren Ausdruck erhalten diese Wünsche durch die am 18. Oktober

1910 vom Nationalrat erheblich erklärte Motion der Herren Nationalrat Rickli und Mitunterzeichner, durch welche der Bundesrat zum Bericht und Antrag eingeladen wurde darüber, ob nicht auf dem Wege der Vollziehung von Art. 69 B.-V. oder durch Schaffung einer besondern gesetzlichen Grundlage in der Bundesverfassung gegen die chronische Volksseuche Tuberkuose vom Bunde aus ähnlich vorgegangen werden könnte, wie gegen die sogenannten gemeingefährlichen Epidemien. Da aber der bisherige Wortlaut von Art. 69 B.-V. dem Bunde nur gestattet, gegen gemeingefährliche Epidemien vorzugehen, die Tuberkuose jedoch nicht eine epidemische, d. h. zeitlich gehäuft auftretende Krankheit ist, so ist ein Einschreiten des Bundes gegen dieselbe nur statthaft, wenn Art. 69 B.-V. in der Weise abgeändert, beziehungsweise weiter gefaßt wird, daß der Bund nicht nur gegen gemeingefährliche Epidemien, sondern überhaupt gegen stark verbreitete und bösartige Krankheiten gesetzliche Maßnahmen treffen darf.

Die Mitwirkung des Bundes zur Bekämpfung der Tuberkuose in der Schweiz hängt somit von der Annahme des abgeänderten

Verfassungsartikels durch das Volk ab. Soll daher die von der schweizerischen Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose, von den verschiedenen antituberkulösen Vereinigungen unseres Landes, von den Schweizer Aerzten, Mitgliedern von Gesundheitsbehörden und sonstigen gemeinnützigen Personen längst gewünschte und angestrebte Mitwirkung und Unterstützung des Bundes Platz greifen, so muß zuerst durch Annahme der Verfassungsänderung die nötige Grundlage geschaffen werden.

Hier ist also für alle, denen die Bekämpfung und Ausrottung der Tuberkurose am Herzen liegt, der Wendepunkt, wo über die Verwirklichung ihrer Bestrebungen entschieden werden wird; hier gilt es, einzustehen und alles aufzubieten, damit das Volk die vorgeeschlagene Verfassungsrevision annimmt und so die Bahn für eine energische Bekämpfung der Tuberkulose durch den Bund frei macht. Wenn man bedenkt, welch beschämenden Rang die Schweiz in der Statistik der Tuberkulosesterblichkeit unter den Kulturstaaten einnimmt, dann wird und darf man dieser Verfassungsänderung, welche von der Bundesversammlung einstimmig gutgeheißen wurde, seine Zustimmung nicht versagen, um so weniger als es gilt, den schweren Tribut, den unser Land der Tuberkuose zahlt, zu vermindern. Während nämlich die durchschnittliche jährliche Tuberkuosesterblichkeit der Schweiz im Zeitraum 1906—1910 noch 24,0 auf je 10,000 Einwohner betrug, war sie in Elsass-Lothringen (23,6), Baden (23,2), Frankreich (22,2), Japan (20,5), Schottland (20,2), Württemberg (18,7), Spanien (17,6), in den Vereinigten Staaten Amerikas (17,4), in Italien (16,7), Dänemark (16,6), Preußen (16,2), Sachsen (16,2), in den Niederlanden (16,2), in England und Wales (15,7) und in Belgien (13,1), geringer und nur in Österreich (32,0), Bayern (25,7), Irland (24,9), Norwegen (24,7) und Russland höher. Und wenn auch durch die vollständigere statistische Erfassung der Tuberkuosetodesfälle in der

Schweiz und durch die zahlreichen Tuberkulosen aus dem Auslande, die sich zur Lebensverlängerung in unsren Höhenkurorten dauernd niederlassen, unsere Tuberkuosesterblichkeit gegenüber anderen Staaten ungünstig beeinflußt wird, so bleibt doch die Tatsache unbestritten, daß trotz unserer guten Luft und unseres Höhenklimas unsere Tuberkuosesterblichkeit über derjenigen vieler Kulturstaaten steht, weil die Wohnungs- und Lebensverhältnisse vieler Volksklassen, sowie die Trennung der Tuberkulösen von den Gesunden und sonstigen Kranken bei uns noch viel zu wünschen übrig lassen.

Man sollte nun meinen, es bedürfe nur dieses Hinweises, um jedermann von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der dem Volke vorgelegten Verfassungsänderung zu überzeugen, und das übereinstimmende Vorgehen der gesetzgebenden Behörden und der antituberkulösen Vereinigungen müsse im Volke lebhaften Widerhall und allgemeine, ungeteilte Billigung finden. Der Aufruf des Verbandes schweizerischer Naturheilvereine zur Verwerfung der Vorlage belehrt uns jedoch, daß verschiedene Kreise leider anders denken und unter allerlei nichtigen Vorwänden, sowie aus Haß gegen die medizinische Forschung und Wissenschaft das in diesen Fragen unkundige Volk gegen die Vorlage aufzuheben und dieselbe zu Falle zu bringen suchen. Die kürzlich im Kanton Zürich erfolgte Verwerfung des Entwurfs zu einem neuen Medizinalgesetz beweist ferner, daß diese Vereine zahlreiche Anhänger besitzen und eifrig an der Arbeit sind, wo es gilt, zeitgemäße Reformen zu verhindern und zu verunmöglichen. Mögen daher alle diejenigen, welche von der Notwendigkeit einer zweitmässigeren und wirksameren Bekämpfung der Tuberkuose in unserem Lande durchdringen sind und denen die Förderung der Volksgesundheit am Herzen liegt, energisch zusammenstehen und der von unseren Behörden einstimmig angenommenen Verfassungsänderung zum Durchbruch verhelfen. Die Verwerfung

der Revision wäre ein nationales Unglück, sie würde nicht bloß der Durchführung allgemeiner, plausibler und wirksamer Maßnahmen einen Riegel stoßen, sondern auch auf die in verschiedenen Kantonen begonnene Tätigkeit auf diesem Gebiete lähmend einwirken.

Der Vorstand der schweiz. Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Wir entnehmen diesen warmen

Appel der Beilage zum Sanitärisch-demographischen Wochenbulletin der Schweiz und bringen ihn in der Meinung zum Abdruck, daß es Ehrensache der Zweigvereine, Samaritervereine und aller Freunde des Roten Kreuzes sei, mit allen Kräften an der Erreichung des für die Wohlfahrt unseres Vaterlandes so wichtigen Ziels mitzuarbeiten.

Die Redaktion.

«Falsche Samariterhülfe».

Unter diesem Titel bringen die „Schweizer Blätter für Gesundheitspflege“ an leitender Stelle einen Artikel, der uns im Interesse unseres schweizerischen Samariterwesens zu einigen Bemerkungen veranlaßt, die uns der Verfasser nicht verübeln möge.

In genanntem Artikel wird gesagt, daß es im Samariterwesen immer noch eine Anzahl von schlechten Räten und Mitteln gebe, die großen Schaden anstiften. Dazu gehören die Anwendung der Karbolsäure. Gegen diesen letzten Satz haben wir gewiß nichts einzubinden, wir sind dem Verfasser im Gegenteil dankbar, daß er die Gefahren der Karbolanwendung an Hand einer Beobachtung aus der Heidelberg-Klinik so klar und anschaulich schildert. Wir haben ja selber diese Gefahren vor Jahren in unserer Zeitschrift des öfteren und zur Genüge beleuchtet, und in den Samariterkreisen wird ja immer wieder energisch auf das Unstatthaft der Karbolanwendung aufmerksam gemacht. Darin also gehen wir mit dem Urheber des Artikels einig. Aber aus dem Aufsatz könnte das Publikum und, was für uns noch mehr in Frage kommt, die Arztewelt zu der Meinung kommen, daß auch bei uns in der Schweiz die Samariter sich bei der ersten Hülfe des Karbols bedienten. Da möchten wir denn doch feststellen, daß

diese Karbolperiode bei unsren Samaritern glücklicherweise schon lange zum überwundenen Standpunkt gehört und wir bezweifeln, daß der Verfasser das für Samariterzwecke mit Recht angeklagte Antisepticum noch in den Kästen der Samariterposten oder einzelner Samariter finden wird. Gerade dadurch unterscheiden sich die schweizerischen Samariter von einem weiteren Publikum, daß sie, infolge ihres stetigen Kontaktes mit den Ärzten, mit der Anwendung dieses in Laienhänden gefährlichen Mittels meistens schon lange abgefahrene sind.

Aber wir gehen noch weiter: Der Verfasser des von uns besprochenen Artikels empfiehlt am Schlusse die Anwendung von antiseptischen Mitteln „unischädlicher“ (?) Art, wie Sublimatlösung 1% oder Lysol. Gegen diese Empfehlung müssen wir mit aller Energie Front machen. Wir wissen gar wohl, daß eine Zeit lang, an Stelle des verbotenen Karbols, das unschuldiger scheinende Lysol getreten ist und dem schweizerischen Samariterwesen einen unruhigen, glücklicherweise aber kurzen Besuch abgestattet hat. Die häufigen Verätzungen, welche die Anwendung dieses „Volksmittels“ (?) zur Folge hatten, haben ihm aber in Samariterkreisen ein rasches Ende bereitet. Momentlich haben wir uns je und je gegen das noch viel gefährlichere Sublimat, auch in